

Das Recht im Bündner Märchen

Autor(en): **Fehr, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **54 (1935)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Recht im Bündner Märchen.

Von Prof. Dr. Hans Fehr, Bern.

1. Allgemeines.

In den Märchen liegt viel altes Volksgut begraben. Und in diesem Volksgut ist viel altes Rechtsgut enthalten. Alte, oft uralte Rechtsanschauungen spiegeln sich hier wieder. Es ist kein Juristenrecht, das wir dort finden. Es ist das ursprüngliche und urtümliche Recht des Volkes, das in diesem Quellenkreis verborgen liegt. Jahrhunderte lang werden die Rechtsvorstellungen im Volke weitergetragen und so begegnen wir oftmals in Märchen, die aus jüngerer Zeit stammen, einem Stock von Rechtsgut, der in graue Vorzeit zurückgeht.

Die Dinge liegen ähnlich wie in der Dichtung. Wenn die Dichter — in Liebes- und in Leidengeschichten äusserst phantasievoll — auf Rechtseinrichtungen und Rechtsanschauungen stossen, so schildern sie getreu und ehrlich das Recht ihrer Zeit. Sie sind Phantasten und Realisten zugleich. Das ist das Ergebnis, das ich zum mindesten aus der mittelalterlichen Dichtung gewonnen habe. (Siehe mein Buch: *Recht in der Dichtung*. Bern 1931.) So steht es auch mit den Märchen. Die Phantasie des Erzählens schweift zügellos hierhin und dorthin. Aber wenn das Recht im Spiele ist, so werden die Gedanken gebändigt. Die Würde und die Heiligkeit des Rechts setzen der Phantasie ihre sicheren Schranken. Man erzählt wie es war. Man steht mit beiden Füßen auf dem Boden des überlieferten Rechts.

Die eben erschienene, in volkstümlicher Märchensprache geschriebene Ausgabe der „Märchen aus dem Bündnerland“ von Gian Bundi (Basel 1935) gab mir

Anlass zu dieser Studie. Dazu stellte mir der Herausgeber eine Reihe von Manuskripten zur Verfügung, Übersetzungen aus den Werken von Decurtins aus dessen Rätoromanischer Chrestomathie. Ferner liegen mir vor: Engadiner Märchen, herausgegeben von G. Bundi, illustriert von G. Giacometti. Erste und zweite Folge, sowie die kleine Abhandlung Bundis im Schweiz. Archiv für Volkskunde, Bd. XXXIII, 166 ff. (1934): Gieri la Tscheppa aus dem Bündnerischen Schamsertal und seine Märchen. Endlich die Bücher von G. Bundi, Engadiner Märchen und Schwänke 1913 und von Dietrich Jecklin, Volkstümliches aus Graubünden. Drei Teile 1874—1878. Der erste Teil mit einem Anhang: Märchen aus dem Bündner Oberland von Caspar Decurtins.

Diese Märchen enthalten grossenteils nicht bündnerisches Eigentum. Sie sind entlehnt aus Italien, aus dem Tirol und aus anderen Gegenden. Manches Motiv aus den Grimmschen Märchen kehrt wieder. Aber alle Stücke sind in Graubünden in besonderer Weise verarbeitet und erzählt worden. In diesem Sinne ist doch ein eigener, bündnerischer Charakter spürbar.¹⁾ Gerade die Abweichungen, die grossen wie die kleinen, sind fesselnd.

2. Die ständische Gliederung.

Das Volk ist keine Einheit. Es gliedert sich in Stände. Die Geburtsstände treten stärker hervor als die Berufsstände. Im Märchen von den Kindern Adams und Evas stammen die Stände von Gott. Der Herr selbst hat die ständischen Unterschiede unter den Menschen geschaffen. Er weist den sauberen, gut gewaschenen und gut gekämmten Kindern die Ämter im Staate zu (wie das Amt des Landrichters). Die ungewaschenen und „verstrubelten“ Sprossen macht er zu Bauern,

¹⁾ Über das spezifisch rätoromanische Gepräge der Märchen, Decurtins, Chrestomathie II, S. V.

zu Handwerkern und gar zu Kesselflickern.²⁾ Die Menschen werden in ihren Stand hineingeboren und üben darin ihre fest umschriebene Tätigkeit aus. Es ist die interessante Mischung von geburts- und berufsständischen Zügen, wie sie das 13. und das 14. Jahrhundert hervorgebracht haben. Bekanntlich hat schon Hans Sachs einen Schwank geschrieben³⁾: Die ungleichen Kinder Evas, wo die Menschen ebenfalls in zwei Gruppen, in die höheren und in die niederen Stände zerspalten werden. Der Engadiner Erzähler hat aber die Einwendung Evas nicht aufgenommen: Es seien doch schliesslich alle Menschen gleich und sie, Eva, verstehe nicht, weshalb die einen ein „füeschemel“ (Fussschemel) für die anderen sein sollten. Unser Erzähler nimmt die ständische Ordnung einfach als eine von Gott gegebene Einrichtung hin. Der naturrechtliche Gedanke von der Gleichheit aller Menschen will ihm nicht in den Kopf, nicht einmal als Problem.

Und noch ein zweiter wesentlicher Unterschied tritt hervor. Bei Hans Sachs ist der Mensch der tiefsten Stufe ein Knecht, ein Hausknecht. Er ist unfrei, er ist leibeigen. Der Bündner kennt keine Knechte. Der leibeigene Mensch ist ihm fremd. An der Grenze der Freiheit macht er halt. Die Unfreiheit ist ihm offenbar „wider das Recht“, wie dies im 13. Jahrhundert schon Eike von Repgau, der Verfasser des Sachsenspiegels, kundgetan hat. (Vgl. mein Recht in der Dichtung, S. 344 f. und S. 457.)⁴⁾

²⁾ Die Kesselflicker und Klempner kommen schon in der Alten Wiener Genesis vor. Von ihnen heisst es: „Si ne habent hus noch heimuot.“ Es sind die übel beleumdeten, herumvagierenden Leute.

³⁾ Anno 1553 schrieb er auch ein Fastnachtsspiel: „Komödie von den ungleichen Kindern Eva“, 5 Akte.

⁴⁾ Die Teilung der Kinder Evas in zwei Gruppen soll zusammenhängen mit einem Briefe Melanchthons vom 23. März 1539 an den Grafen Johann II. von Wied. Die Grimmschen Märchen kennen das gleiche Thema.

An der Spitze aller Stände steht der König. Wie allgemein in den Märchen, wird er auch nach unseren bündnerischen Quellen nicht mehr gewählt. Die Königswahl ist in Vergessenheit geraten. Das Königtum ist erblich. Es geht auf Sohn und Tochter über. Nicht selten erwirbt es der glückliche Schwiegersohn, der durch irgend eine Heldentat des Königs Tochter heiratet. Aber darin zeigt sich ein stark demokratischer Zug: Jeder kann König werden.⁵⁾ Ein armer Müllerssohn, ein listiges Schneiderlein steht dem Throne ebenso nahe wie ein Graf oder ein Herzog. Ob hier uralte Vorstellungen des einstigen germanisch-demokratischen Herrschertums vorliegen? Das Königtum ist unteilbar. Stets waltet ein einziger König im Lande.

Die Erinnerung an eine Hauptfunktion des Königs ist erhalten geblieben: Er ist oberster Richter. Über sein Haus und über sein Volk ist er der höchste Richter. Aber auch der König steht unter dem Gesetz. Verfehlt er sich schwer gegen die Rechtsordnung, so trifft ihn Strafe. Im Märchen von der Börse, dem Horn und der Kappe wird er sogar hingerichtet. Einer schrankenlosen, absolutistischen Königsgewalt wird nirgends das Wort geredet.

Der König ist milde und freigebig, gerecht und weise. Einmal, in der „schönen Mengietta“, fällt er einen stupiden Richterspruch. Die Frau Königin verbessert diesen Spruch durch einen witzigen Einfall. Dafür fällt sie dann freilich in Ungnade. Aber nicht, weil sie der Gerechtigkeit den Weg gewiesen, sondern weil sie eine Abmachung mit dem König gebrochen hat. Sie übte Vertragsbruch. Der König ist der Inhaber der Steuergewalt. Er darf sein Gebiet besteuern. Doch muss er auch hierbei Milde walten lassen. Nimmt er einer armen Witwe „die letzte Kuh“ fort, so trifft ihn harte Strafe. Man denke

⁵⁾ In der bekannten Legende, Gregorius auf dem Stein, die auch in Bünden eindrang, wird ein ganz einfacher Mann Papst.

an Walters von der Vogelweide Spruch: der edel künec,
der milte künec!

Der König ist es, der fortwährend „Auslobungen“ ergehen lässt (vgl. unser OR Art. 8). Der König gelobt, seine Töchter dem zur Ehe zu geben, der sie (die entschwundene) wieder findet. Wenn er krank ist, so schreibt er in einem Dekret aus, er werde dem, der ihn gesund mache, seine Tochter geben oder die Hälfte seines Vermögens. (Alternative Auslobung.) Auch kumulative Auslobungen kommen vor. Wer die schnellste Reiterprobe besteht, den ernennt der König zum „ersten Ritter“ und gibt ihm seine Tochter. Einmal ist eine Sanktion auf die missratene Tat gesetzt: Wenn der Fischer, der für das Gastmahl Fische bringen soll, derer nicht genügend liefert, so soll er sterben. (Märchen: Der Fischer.) Das lässt sich nur so deuten: Wer es wagt, mit dem König in Beziehung zu treten, soll sich das wohl überlegen. Nicht jeder Renommist soll die königliche Auslobung in Anspruch nehmen. Aber, wie gesagt, nur ein einziges Mal tritt eine solche Sanktion hervor. Nie trifft sonst den Wagemutigen eine Strafe.

Im „Tredeschin“ (das Dreizehnerlein, das 13. Kind) hält der König sein Versprechen nicht. Er entrichtet die Belohnung nicht gemäss seiner „Auskündigung“, wie es in unserm Art. 8 OR heisst. Er setzt eine zweite und eine dritte Auslobung in die Welt. Er verlangt jedesmal mehr, fast Unmögliches. Aber Tredeschin besteht alle drei Proben und wird zum Schluss mit der Königstochter belohnt.

So steht das Königtum im ganzen da, als ein wahres Volkskönigtum. Mit den kleinsten, mit den geringsten Untertanen tritt es in Lebens- und Rechtsbeziehungen ein. Der König lebt herrlich in seinen Schlössern und Gärten. Aber er ist herablassend und volksnahe.

3. Kraft und Recht.

Bemerkenswert ist der alte Zusammenhang von Kraft und Recht. Wer kräftig ist, gilt als

berechtigt. Der physisch Starke ist auch der Starke im Recht. Körperliche Eigenschaften und rechtliche Vorteile liegen nahe beisammen. Das ist uraltes Rechtsgut. Daraus allein lässt sich etwa das weitverbreitete Gottesurteil des Zweikampfes erklären.⁶⁾

Wir hören etwa: Wer am schnellsten auf einen heiligen Hügel hinaufreiten kann, wird König. Der Sohn eines Besenbinders vollbringt die Tat und ersteigt den Thron. — Der Bruder einer entführten Schwester soll durch einen reissenden Bach gehen. Dann darf die Schwester die Mutter noch einmal sehen. Doch dem Bruder fehlt der Mut, die Probe zu bestehn. — Einem Jüngling, der ein Mädchen befreien will, werden die Daumen zusammengebunden. Kann er die Fessel sprengen, so darf er das Mädchen heimführen. Er besteht die Probe, nachdem die Bande ein wenig gelockert worden waren.

Ausnahmsweise werden die körperlichen Proben durch geistige ersetzt. Im klugen Schneiderlein siegt die geistige Kraft. Der Schneider überlistet einige Räuber und bringt das verlangte Horn eines bösen Einhorns dem König. Als Belohnung erhält er die Tochter und den Thron. Diese geistige Kraftprobe ist zweifellos jüngerem Datums. Sie hängt zusammen mit der Liebe des Volkes zu dem, der Witz, List, Klugheit betätigt. Man denke an das Märchen vom „Meisterdieb“. In den deutschen Schwänken geht das Volk so weit, denjenigen zu preisen und zu loben, der durch kluge, witzige Art einen Berechtigten überlistet. Wer im Recht ist, soll sein Recht wahren und sich durch nichts in seinem Besitze stören lassen. Da und dort springt dieser Gedanke auch in unsern Märchen hervor. „Hüte Dein Recht und lass Dich nicht übertölpeln und verführen“, das ist der Tenor, der durch viele Geschichten geht.

⁶⁾ Dieses Gottesurteil, überhaupt der Zweikampf, kommt in unsern Märchen nicht vor.

4. Vertragsrecht.

Verträge müssen gehalten werden. Dieser Satz zieht sich durch alle Quellen. Der Vertragsbruch ist ein Rechtsbruch. Wer den Vertrag nicht erfüllt und gegen den Vertrag handelt, handelt wider das Recht. Die Vertragstreue ist einer der wichtigsten Grundsätze. Die neuere Rechtsauffassung der Märchen zeigt sich darin: Regelmässig genügt der formlose Vertrag. Die alten Formen des Real- und des Formalvertrages sind fast verblasst. Als sich einmal drei Brüder das Versprechen gaben, in einem Jahre wieder an bestimmtem Orte zusammenzukommen, da schneiden sie drei Kreuze in eine Eiche. Hier blitzt der alte Formalvertrag auf. Mit der Einkerbung ist das rechtsgültige Versprechen abgegeben. Die Form bindet die Brüder. (Decurtins Nr. 18.) Man denke an unsere Kerbhölzer. Im Geben und Nehmen des Verlobungsringes ist die Erinnerung an den alten Realvertrag wach geblieben. (Siehe unten unter: Einzelheiten.) Die Obligation ist einheitlich geworden. Sie fällt nicht mehr in Schuld und Haftung auseinander. Wer schuldet, der haftet.

Der Teufel ist Vertragspartei wie der Mensch. Wer dem Teufel etwas gelobt, gilt als verpflichtet. Menschenverpflichtung und Teufelsverpflichtung sind identisch. Die Rechtsordnung umspannt also den Menschen wie den Teufel. Sie umschliesst das Gute und das Böse. Sie umfasst die ganze Welt. In der Dichtung werden sogar Verträge mit Gott geschlossen. Im „Anegenge“ (Gedicht aus dem 12. Jahrhundert, Recht in der Dichtung, S. 78 f.) legt Gott gegenüber Noa ein bindendes Versprechen ab. Solche Gottesgelöbnisse habe ich in unseren Märchen nicht gefunden. Aber Verträge mit dem Teufel sind nicht selten. Der Satan hält im ganzen den Vertrag wie der Mensch. Er klammert sich genau an dessen Inhalt und verlangt die Durchführung.

In unseren Märchen wird der Teufel wiederholt gefoppt. Der dumme Teufel ist eine beliebte Figur.

Im Märchen der drei Winde verlangt der Böse etwas Unbestimmtes: Was die Frau unter der Schürze trägt. Die Frau meint Kohlen, er meint das Kind im Mutterleibe. Durch eine Gegenlist wird er um den Knaben gebracht. Das ist rechtlich möglich, weil der Gegenstand des Vertrages nicht genügend bestimmt war. Wo das Recht Maschen aufweist, schlüpft der kluge Mensch hindurch und lässt den Dummen stehen. Auch im Vertrag, den der Satan mit drei Soldaten schliesst, geht es ihm schlecht. Er plaudert die Lösung der Rätsel aus und verliert damit sein Recht auf einen der Drei.

Auch ausserhalb der Verträge spielt der Teufel eine Rolle. Im „Teufel als Advokat“ rät er zu einem Prozess. Er sagt, er wolle dem Kläger als Fürsprecher beistehen. Und in der Tat: er erringt für seinen Klienten den Sieg. Aber das ist nicht ein Sieg um des Rechtes willen; denn der Kläger war wirklich im Recht.

Niemals steht der Teufel da als einer, der den Lauf der Gerechtigkeit fördern will. Der Teufel siegt, um eine doppelte Beute zu erringen, nämlich einen betrügerischen Wirt samt dessen Advokaten. Er nimmt beide mit in die Hölle. Ganz ähnlich steht es in „Der Soldat und der Teufel“. Ein Soldat soll gehenkt werden und der Teufel will ihm vom Galgen helfen. Die Verurteilung war zu unrecht ergangen. In letzter Minute kam der Meineid der Ankläger heraus und der Soldat war befreit. Auch hier ist nicht die Idee: der Teufel will das Recht und die Gerechtigkeit. Nein! Der Teufel will zwei, statt einen in die Hölle führen. Die Intervention zu Gunsten des Unschuldigen dient ihm nur als Mittel, zwei Verbrecher den Höllenqualen auszuliefern. Eine andere Auslegung dieser Teufelsgeschichten wäre falsch. Für den törichten und überlisteten Teufel, der oft in Grimmschen Märchen auftritt, siehe mein Recht in der Dichtung, S. 455 f.

5. Gerichtsverhandlungen.

Solche Verhandlungen im streng juristischen Sinne kommen nicht vor. Aber ein Fragen und Urteilen und Entscheiden, wie es der frühesten Rechtsprechung angehört, weisen unsere Quellen auf. So stellt im Märchen „Der Tote und die beiden Sklavinnen“ der König an seine Gäste die Urteilsfrage, was mit einem Menschen geschehen solle, der einen Befreier seiner Töchter ins Meer geworfen habe. Die Gäste machen vier verschiedene Urteilstorschläge. Der König entscheidet und der Missetäter wird mit dem Tode bestraft. Ein andermal fragt eine Braut ihre Gäste an, was sie in ihrer heikeln Lage tun solle. Sie möchte den jetzigen Bräutigam verlassen, um einen früheren zu heiraten. Die Gäste fällen den Spruch zu Gunsten des alten, den sie dann auch heimführt. Jeder Kundige sieht deutlich: die alten Regeln der gerichtlichen Urteilsfrage und Urteilsfindung kehren hier im gesellschaftlichen Gewande wieder. Wir haben ja heute noch in unseren Pfänderspielen mit der Frage: Was soll das Pfand in meiner Hand? eine Erinnerung an altes Rechtsgut festgehalten.

Im Märchen von der „Stieftochter“, ähnlich dem Schneewittchen-Märchen, gehen die Zwerge zu einer förmlichen Abstimmung über. Das Mädchen soll für ein Vergehen in einer Pfanne gebraten werden. Die Zwerge kommen zusammen und die Mehrheit entscheidet, dass die Jungfrau am Leben bleiben soll. Es gilt also das Mehrheitsprinzip, während das mittelalterliche Recht vielfach dem Grundsatz huldigte: die Stimmen werden nicht gezählt, sondern gewogen. Dieser Grundsatz hätte hier keine Anwendung finden können; denn die Zwerge standen sich an Rang und Ansehen alle gleich.

6. Strafen und Vollstreckungen.

Körperliche Strafen, wie Handabhauen und Brennen der Gliedmassen, kommen nicht vor. Dagegen ist die Todesstrafe reichlich verbrieft. Die Menschen werden

geköpft, gehenkt, verbrannt und erschossen. Auffallenderweise begegnen wir der Hauptstrafe für Mord und andere niederträchtige Verbrechen, der Räderung, sehr selten⁷⁾. Wie reichlich diese Strafe sonst angewandt wurde, zeigt uns ein Blick in die Chronik des Luzerners Diebold Schilling. Das Ertränken fehlt, eine Todesstrafe, die überhaupt in der Märchenwelt selten auftaucht.

Der Galgen ist die normale Strafe für den Diebstahl, wie schon der Sachsenspiegel erklärte: der Dieb wird gehenkt. Zauberer und Hexenmeister galten als Ketzer. Sie trifft die übliche Ketzerstrafe. Sie werden verbrannt. Als Hexe gilt eine Königin, die (angeblich) eine Katze zur Welt gebracht hat. Sie sollte den Feuertod erleiden. Doch ihre Unschuld kam an den Tag und die falsche Anklägerin musste die nämliche Strafe erdulden. Im Märchen von den drei Drachen wurden die „falschen Freunde“ für einen schweren Betrug mit dem Schwerte hingerichtet.

Man kann nicht sagen, dass die Märchen ein besonders grausames oder gar sadistisches Strafrecht entwickelt hätten. Auch der Abschreckungsgedanke spielt keine grosse Rolle. Nirgends ist die Rede von Exekutionen, die vor dem gesamten Volke stattgefunden hätten. Nirgends wird die Vollstreckung zum Volksschauspiel, wie wir dies seit dem 15. und 16. Jahrhundert in der Rechtswelt hundertfältig beobachten können. Umso auffallender ist es, dass von einer überaus grausamen Strafe häufig die Rede ist: vom Zerreißen des Übeltäters durch Pferde. Der Verurteilte wird mit Händen und Füßen an vier Pferde gebunden. Diese werden auseinandergetrieben und zerzerren den armen Teufel in Stücke. Einmal muss ein königlicher Minister diese Strafe erleiden, weil er sich für den Befreier einer Königstochter ausgab. Den wirklichen Befreier versuchte er zu töten. Auf der Befreiung stand als Lohn die Hand

⁷⁾ In der „Adlerbraut“ wird ein Zauberer zum Rade verurteilt. So bei Decurtins, S. 132, während Bundi, S. 128, übersetzt: „Zum Tode verurteilt“.

der Prinzessin. Dieses Märchen („Der Tote und die beiden Sklavinnen“) ist auch deshalb bemerkenswert, weil Mord und Mordversuch gleich bestraft werden, beide mit dem Tode.

Auch in einem zweiten Falle sind ein Betrug und die Heirat einer Königstochter im Spiele. Der falsche Befreier der Prinzessin wird entlarvt und von Pferden zerrissen. Das dritte Mal verzaubert einer die Söhne des Königs und muss den nämlichen Tod erdulden. Alle drei Fälle haben also etwas Gemeinsames: die verbrecherische Tat ist gerichtet gegen Mitglieder des Königshauses. Offenbar galten solche Verbrechen als eine Art Majestätsverbrechen. Sie berührten königliches Blut. Deshalb die fürchterliche Bestrafung. Diese Sanktion ist sehr alt. Schon der fränkische Geschichtsschreiber Gregor von Tours überliefert eine derartige Exekution gegen eine Königin Brunehild. Sie wurde an den Schweif eines Pferdes gebunden und in Stücke zerrissen. Im Jahre 515 (?) sollen 200 gefangene fränkische Mädchen auf Befehl der Thüringer von wilden Rossen zerrissen worden sein. (Siehe mein Buch: Das Recht im Bilde, S. 92; dazu Bild Nr. 115.) Wohl die letzte derartige Vollstreckung fand an dem sogenannten Königsmörder Roberti Damiens statt (1757). Er brachte dem König Ludwig XV. eine harmlose Verletzung bei und wurde vor allem Volke gemartert und zerrissen. Die Märchen stimmen also darin mit der Rechtswirklichkeit überein, dass diese Strafe zur Anwendung kam, wenn irgendwelche Verbrechen dem königlichen Hause gegenüber verübt worden waren. Die Geschichte zeigt, wie hoch man das königliche Haus achtete. Man umgab den Herrscher und seine Angehörigen mit einer eisernen Schutzmauer des Rechtes.

In den „drei Träumen“ tritt uns die seltene und seltsame Strafe des Einmauerns entgegen. Ein Köhler hatte eine Königstochter geheiratet und diesem Ehepaar entspross (angeblich!) ein Hund. Die Frau starb vor Kummer und der Köhler wurde, mitsamt zweier Gesellen, lebendig eingemauert. Wir stehen hier

vor der uralten Anschauung der Gesamthaftung. Denn die beiden Genossen des Köhlers waren an dem vorgetäuschten Verbrechen (Geburt eines Hundes) in keiner Weise beteiligt. Sie galten als mitverstrickt in die Missetat, weil sie mit dem Delinquenten an den Hof des Königs gekommen waren. Es galt der Satz: Mitgefangen, mitgehungen. Die Verbindungsfäden mit dem Täter genügten, um auch sie als schuldig erscheinen zu lassen. Das ist eine Rechtsauffassung, die bereits im 16. Jahrhundert verblasste. Noch hält sie das Märchen fest.

Die Strafe des Einmauerns war nur in Süddeutschland, vor allem in der Schweiz bekannt. Der älteste Fall ist aus Schwyz bezeugt, aus dem Jahre 1337. Er ist dort als eine Sühne für einen Totschlag angesehen worden. Der Vater des Totschlägers musste sich verpflichten, seinen Sohn einzumauern, so dass er unschädlich gemacht sei für jedermann. Dies entspricht einer Selbstgefangenschaft oder einer Selbstverbannung. Die Einmauerung konnte aber auch Ersatz der Hinrichtung sein (so R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, I. Teil S. 563). In der Zürcher Blutgerichtsordnung glich sie der lebenslänglichen Kerkerhaft. Es heisst dort: Dass N. und N. unser stattbuwmeister . . . an fuoglichen enden, so inen gefalt, den genanten N. vermuren lassen söllint, also das ihn son noch mon lebendig niemer mer beschine, und dhein gesicht in noch uss haben dann oben ein löchli, da der dunst etwas von im gon und man ihm das essen hinin geben mug, und sust niemas mit ihm zuo red kommen, und des tags einmal zuo essen geben, und er also darin ligen und bliben, bis er erstorben ist usw. (Osenbrüggen, Rechtsaltertümer I, 43.)

In unserm Märchen scheinen die eingemauerten Köhler den Tod erlitten zu haben; denn die Geschichte erzählt von ihnen, namentlich vom Vater nichts mehr, wiewohl dessen Sohn — denn er hatte gar keinen Hund gezeugt — später als Prinz erkannt wurde und zum König aufs Schloss zog.

Die „letzte Bitte“ des Verurteilten kennen auch unsere Märchen. Bevor die Hinrichtung vor sich geht, darf sich der Todeskandidat etwas ausbitten. Einmal berichtet unser Erzähler, das Einspringen des Teufels sei als letzter Gnadenakt erbeten worden. Der Teufel kam als grauer Reiter zum Richtplatz geritten. Er erhielt die Befugnis, die Ankläger auszufragen und erreichte dadurch die Unschuld des Soldaten, der eben gehenkt werden sollte. Im Märchen: „Der Adler“ wünscht sich der Verurteilte etwas, was nach damaligem Recht als letzte Bitte nicht gewährt werden konnte: Ihm sollen drei Schiffe zur Verfügung gestellt werden, mit denen er eine verzauberte Königstochter wiedergewinnen will. Dies wird auch vollbracht, so dass von einer Bestrafung keine Rede mehr ist. Hier liegt einer der seltenen Fälle vor, in denen der Märchenerzähler sich nicht um die wirkliche Rechtswelt kümmerte. Die Phantasie brannte mit ihm durch.

Eine zweite Art der Bitte, die im Volksliede vorkommt, habe ich in unseren Quellen nicht angetroffen: das Losbitten des Verurteilten. Der Jüngling bittet im letzten Augenblick ein Mädchen oder das Mädchen einen Jüngling los, um mit ihm die Ehe zu schliessen.⁸⁾ Diese Gnade wird regelmässig gewährt. Aber es kommt auch vor, dass die Bitte versagt wird, wie in dem Lied „Der gefangene Soldat“. (Siehe meine Abh. Das Recht im deutschen Volksliede, S. 24; S. Abdr. aus „Volk und Rasse“, 1926.)

Auffallend ist auch das Fehlen jeglicher Gottesurteile. Nicht nur alle Feuer- und Wasserproben sind unbekannt, sondern vor allem auch die Bahrprobe, die gerade in der Schweiz weitverbreitet war und in den Walliser- wie in den St. Galler-Sagen eine eigenartige Rolle spielt.

⁸⁾ Im Märchen „Die schöne Bellinda und das Ungeheuer“ wird ein in ein Monstrum verzauberter Jüngling erlöst, wenn eine Jungfrau ihn freiwillig zum Ehegemahl erbittet.

Eine innere Verwandtschaft mit den Gottesurteilen weist das Märchen auf „Das Mädchen ohne Hände“. (Decurtins Nr. 17.) Ganz ähnlich wie hier ist es in der Sammlung der Gebrüder Grimm überliefert. Der Vater schliesst einen Vertrag mit dem Teufel: wenn seine Tochter 12 Jahre alt geworden sei, werde er sie ihm überliefern. Dafür erhält er Geld. Am Tage, da sie nun dem Teufel übergeben werden soll, darf sie sich nicht waschen und darf nicht beten. Denn sonst hat der Teufel keine Gewalt über sie. Das Gebet ist das christliche Motiv. Der Betende befreit sich vom Satan. Das Motiv des Wassers geht in sehr frühe, vielleicht in heidnische Zeit zurück. Das Wasser gilt als reines Element. Das Wasser vertreibt die bösen Dämonen und versperrt dem Satan den Zutritt. Der vom Wasser gereinigte Mensch ist teufelsfrei. Aus dieser Vorstellung erklären sich die Wasserproben, die schon aus fränkischer Zeit überliefert sind. (Gottesurteil und Folter, in der Festgabe für R. Stammler, 1927.) So liegt auch der Fall in unserem Märchen. Damit der Vater den Vertrag erfüllen kann, — denn auch Verträge mit dem Teufel müssen ja gehalten werden! — schlägt er seiner Tochter die Hände ab. Sie soll die Hände nicht falten und sich nicht waschen können. Aber diese niederträchtige Handlung nützt dem Missetäter nichts. Die Tochter ist rein und der Teufel hat keine Macht über sie. Als sie später die Arme ins Wasser hält, wachsen ihr die Hände wieder. Das Wasser vertreibt die letzte Spur, die der teuflische Vater (denn er stand ja vertraglich mit dem Bösen im Bunde) an seinem Kinde hinterlassen hatte. Es ist ein Fehler der Volkskunde, wie der Rechtsgeschichte, dass sie diese dämonischen Einwirkungen in vielen Fällen zu wenig beachtet und erklärend verwertet. Das Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens gibt uns im Bereiche der Dämonologie glänzenden Aufschluss.

Mit dämonischen Vorstellungen hängt es zusammen, wenn im Märchen „Der Adler“ der getötete Drache auf einem Holzstoss verbrannt und die Asche ins Meer ge-

worfen wird. Das reinigende Feuer soll alle satanischen Teile und Teilchen verzehren.⁹⁾ Und sollte sich dann in der Asche noch eine Spur vorfinden, so sollte das Wasser die Gefahr vor diesen letzten Partikelchen austilgen. Wie sehr es im übrigen verpönt war, einen Leichnam zu verbrennen, beweist schon die *Capitulatio de partibus Saxoniae* (fränkische Zeit). Dort heisst es: „Wenn jemand den Körper eines verstorbenen Mannes nach dem Brauch der Heiden durch Feuer verzehren lässt und seine Gebeine zu Asche macht, werde er mit dem Tode bestraft.“ (Germanenrecht, Bd. 2 III.)

7. Der Inzest.

Es gibt über die Märchen eine ausgedehnte Inzest-Literatur. Überall wo ein Vater den Freiern seiner Tochter besonders schwere Aufgaben stellt, wird der Wille zum Inzest vermutet. Man sagt, der Vater wolle die Tochter für sich allein besitzen. Auch die böse Schwiegermutter muss herhalten. Aus Inzest-Gelüsten gönne sie den Sohn der Schwiegertochter nicht und verhielte sich gegen diese widerwärtig und ränkevoll. Die Grimmschen Märchen müssen Beweis liefern unter anderem mit der Erzählung „Allerleirauh“, wo der König die eigene Tochter heiraten will. Aus diesem fatalen Schrifttum erwähne ich nur das Werk von Otto Rank, *Das Inzest-Motiv in Dichtung und Sage* (1912). An allen Ecken und Enden riecht der Verfasser diesen Beweggrund und stöbert ihn auf. Was sich diese Literatur an Konstruktionen und Hypothesen erlaubt, ist ungeheuerlich. Oft ist die Phantasie der Verfasser grösser als die der Märchen. Ich stehe dieser ganzen Auffassung ablehnend gegenüber. In den seltensten Fällen glaube ich an Inzest-Motive. Diesen Propheten geht eine Gabe ab, ohne die man den Märchen nicht nahe kommt:

⁹⁾ Das ist auch der Sinn der einstigen Leichenverbrennung, die Furcht vor dem Totendämon, vor dem „lebenden“ (Spamer).

die Naivität. Wer diese nicht besitzt, der lasse die Hände von diesem köstlichen Stoffe fort.

In unserem Gebiete wären es namentlich die „beiden Freunde“, die von den Inzest-Verfassern herangezogen werden könnten. (Decurtins Nr. 22.) Ein König will seine beiden Töchter niemandem zur Ehe geben. Die Damen sollen Jungfrauen bleiben. Er steckt sie in ein Schloss und umgibt dieses mit einer starken Mauer. Aber ein junger Mann dringt dennoch ein und die Folge ist: nach 9 Monaten hat jede ein Knäblein geboren. Die Knaben wachsen heran, ziehen in die Welt, dürfen aber unter keinen Umständen die Namen ihrer Mütter verraten.

Diese Erzählung mit Inzest-Momenten in Verbindung zu bringen geht m. E. nicht an. Der Vater will ja den Töchtern nur ihre Jungfräulichkeit, im christlichen Sinne ihre Reinheit erhalten. Das Märchen geht vielmehr vom Gedanken aus, wie gefährlich es ist, einem Mädchen die Heirat zu versagen.

Schloss und Mauern helfen gegen den Naturtrieb nichts, gar nichts. Im späteren Verlauf der Geschichte tritt das Motiv hinzu, die Schande der unehelichen Mütter zu verbergen. Darum darf ihr Name nicht genannt werden.

8. Der Tote im Recht.

Nicht alle Gestorbenen sind tot. Manche leben als Gespenster weiter und bedrängen die Lebendigen. Es sind die „Wiedergänger“, vor denen man sich hüten muss. Die isländischen Sagas erzählen furchtbare Geschichten von den ruhelosen Toten. In der Dichtung des Mittelalters tritt der Tote in verschiedenen Gestalten hervor. Auch Sagen und Märchen wissen von ihm allerlei Spuk. (Vgl. mein Recht in der Dichtung, S. 551 f.)

Unsere Quellen knüpfen an den Gedanken an, der in dem mittelalterlichen Gedichte „Rittertreue“ von einem unbekanntem Dichter in poetische Form gegossen

wurde. Ein Ritter war der Schuldner eines Kaufmanns und begab sich zu diesem ins Einlager. Dort starb er, ohne zu zahlen. Seine Schulden wurden weder von ihm noch von seinen Erben beglichen. Daher liess der unbefriedigte Gläubiger seinen Leichnam im Mist vergraben. Er nahm auf diese Weise Rache am Toten. Ein fremder Ritter löste den Leichnam aus, so dass er in geweihter Erde beigesetzt werden konnte. Später erweist sich der Erlöste als dankbarer Mann. Das Gedicht gehört in den grossen Kreis der Geschichten: Vom dankbaren Toten hinein. (Recht in der Dichtung, S. 232 ff.) Wir besitzen zwei bündnerische Märchen in dieser Richtung, das eine ist „Der Tote und die beiden Sklavinnen“, das andere (erzählt von Gieri la Tscheppa) „Zwei Brüder, die als Kaufleute reisen“.¹⁰⁾

Im ersteren ist es auch ein Wirt, der vom Toten nicht bezahlt worden war. Der Tote ging um und schrie „gottsjämmerlich“. Auf Befragen berichtete der Wirt, der Verstorbene habe durch eigene Schuld seine Gläubiger nicht befriedigt. Da wurden die Schulden von einem Freunde (Peter) beglichen, und nun hatte der Tote seine Ruhe im Grabe. Der dankbare Tote erschien später dem Peter in Gestalt eines Fuchses. Er gab sich ihm zu erkennen mit den Worten: „Ich bin die Seele des Mannes, den du einmal erlöst hast, indem du seine Schulden bezahltest, für die er büssen musste. Jetzt will ich dir die Guttat vergelten.“ Er bringt ihn in das königliche Schloss, wo die von Peter erlöste Prinzessin sitzt. Peter darf sie heiraten. So führt ihn der „dankbare Tote“ zum Glück.

Im zweiten Märchen sieht ein Junge, wie man einen Toten durch die Gassen schleift und misshandelt. Es war ein Schuldner, der seine Gläubiger nicht bezahlt hatte. Der Jüngling springt ein und braucht dazu alles Geld,

¹⁰⁾ Nach einer Mitteilung des Herrn Kollegen Tuor gibt es im Bündner-Oberland ein Märchen vom dankbaren Frosch, das in den Bereich des dankbaren Toten hineingehört.

wofür er Waren kaufen wollte. Auch hier tritt eine Königstochter ins Spiel und ein Fuchs hilft dem Jüngling sie zu erringen. Sie machen aus, der Fuchs solle die Hälfte von dem erhalten, was der Jüngling in einem Jahre erwerbe, „als Zuwachs“. Zu seiner Zeit erscheint der Fuchs und fordert seine Hälfte. Der Jüngling, der unterdessen die Prinzessin geheiratet hatte, war Vater eines Knaben geworden. Der Fuchs begnügte sich nun nicht mit dem Gelde; er verlangte die Hälfte des Knaben (im Gedicht: Rittertreue verlangt der Geist die Hälfte der Frau). Im Augenblick, wo der Vater das Kind mit dem Schwerte teilen will, wehrt der Fuchs ab. Er sei der erlöste Tote und verlange keine Teilung. Jetzt habe er Ruhe im Grabe. Die Märchen zeigen juristisch Interessantes auf. Offenbar stammt ihr Grundstock aus einer Zeit, da der Körper des nicht zahlenden Schuldners seinem Gläubiger verfiel. Der Gläubiger durfte daher am Leichnam Rache nehmen. Der Leichnam des Schuldners war in die Haftung verstrickt. Diese Rache durfte so weit gehen, dass man den Toten seiner Ehre vollständig beraubte. Ob seine Erben nicht bezahlen wollten oder nicht bezahlen mussten, d. h. ob das Märchen in die Zeit zurückgeht, in der es noch gar keine Erbenhaftung gab, ist nicht sicher. (So in der „Rittertreue“.) Ferner zeigt sich: der nicht zahlende Schuldner wird ein Wiedergänger. Er findet keinen Grabesfrieden. Es muss einer kommen, der die Schulden zahlt und ihn damit erlöst. Wenn dies wirklich die Vorstellung in grossen Volkskreisen war, so versteht man, weshalb ein Mensch nur in höchster Not mit einer Schuldenlast auf dem Buckel starb.

Endlich ist bemerkenswert, dass sich die Seele des Toten in ein Tier verwandelte. Als niederes, unmenschliches Wesen musste sie umhergehen. Freilich war ihr die Macht der Sprache gegeben. Dies war nötig, um ihre endliche Erlösung herbeizuführen.

9. Einzelheiten.

In der „Schwanenjungfrau“ (Decurtins, Märchen S. 135) kann sich der Mensch im Glückspiel selbst verspielen, was sehr altes Recht ist. Das Spiel schaffte eine Obligation. Dem Verlierer wurde dann freilich eine Befreiungsmöglichkeit eingeräumt. Er musste drei Aufgaben lösen, die nach menschlichem Ermessen unlösbar waren. Mit Hilfe einer verzauberten Prinzessin löste er sie dennoch. —

Bei Jecklin (2. Teil, 119) wird im „betrogenen Satan“ der Schatten des Menschen einem Menschen gleichgesetzt. Der Schatten gilt als Persönlichkeit. Mit diesem Schatten wird der Böse überlistet. Wir haben bekanntlich im Sachsenspiegel III 45 § 9 die sog. Schattenbusse. Ein Spielmann erhält als Busse den Schatten eines Mannes. Diese Stelle hat man früher als „Humor im Recht“ aufgefasst. Heute dringt immer mehr die Ansicht durch, dass dem Schatten im Volksglauben Wirklichkeit in dem Sinne zukam, dass der Schatten ein materiell greifbares Stück der Person darstellte. Sehr fesselnd hat Wilhelm von Scholz in seinem Roman *Perpetua* (1927) diese Volksauffassung verwertet. (Recht in der Dichtung, S. 505 und 569.) —

Im Märchen von den „drei Winden“ (Bundi, S. 62) wird das Alter eines Jünglings bestimmt: Zur Zeit, da ihm der Bart wuchs. Das erinnert lebhaft an die Stelle im Sachsenspiegel (I 42 § 1): Der Mensch ist mündig geworden (d. h. zu seinen Tagen gekommen, 21 Jahre alt geworden), wenn er „har hevet in dem barde unde nidene unde under jewederme arme“. Hier sind drei Kriterien gefordert, im Märchen nur die Barthaare. — Bei der Verlobung wurde häufig ein Ring gegeben. Der Verlobungsring war eine Arrha, die der Bräutigam der Braut gab. Später kam der Ringwechsel auf. Das gegenseitige Geben und Nehmen der Ringe war der zwischen den Brautleuten abgeschlossene Realvertrag. (Hübner, Deutsches Privatrecht, 5. Aufl. 635.) Im Märchen „Der Tote und die beiden

Sklavinnen“ (Bundi, S. 88) heisst es: Die Prinzessin versprach ihrem Befreier, sie wolle ihm für alle Zeiten angehören, und schenkte ihm einen schönen Ring. Das ist zweifellos ein Verlobungsakt. Nur wird — entgegen dem Rechtsbrauch — der Ring von der Braut dem Bräutigam gegeben.

Dagegen erhält im Märchen „Von dem, der nicht gerne arbeitete“ die Braut die Hälfte des Verlobungsringes vom Bräutigam. Die andere Hälfte behält er selbst. In dieser Erzählung ist der Ring Vertragssymbol und (späteres) Erkennungszeichen zugleich¹¹⁾ (Gieri la Tscheppa S. 173). —

Vielleicht ist das kleine, rührende Märchen vom „Heuschreck und der Ameise“ (Decurtins Nr. 103) eine Verlobungsgeschichte. Die beiden Tierchen sind noch nicht verheiratet. Sie schreiten eben zum Altar. Ist die Annahme richtig, so würde das Märchen das unlösliche Treuverhältnis beweisen, das im alten Recht die Verlobung begründete. Der Heuschreck starb. Die Ameise hat sich nicht neu verlobt. Sie stirbt auch vor Trauer. —

Der Offenkundigkeitsgedanke spielt im Recht, vor allem im deutschen Recht, eine gewaltige Rolle. Die Handlung musste durch irgend einen Akt offenkundig gemacht werden, so dass jedermann sie sehen konnte. Eine solche Handlung tritt uns im „Fischer“ entgegen. (Bundi, S. 51.) Eine Prinzessin begrüsst irrtümlich ihren Schwager als ihren Gemahl. „In der Nacht aber hat er sein Schwert zwischen sie beide gelegt.“ Damit wird bekundet, dass er zwar in der Nacht neben seiner Schwägerin gelegen, sie aber nicht berührt habe. Er vermeidet damit den Vorwurf des Ehebruchs. —

In den „drei goldenen Äpfeln“ bringt eine Wirtin ihre Gäste so weit, dass sie bei ihr alles Geld vertrinken. Als sie zahlungsunfähig geworden waren, wurden sie in

¹¹⁾ In manchen Kantonen soll heute noch ein „Ehepfand“ bei der Verlobung gegeben werden.

das Gefängnis gesperrt. (Bundi, S. 136.) Offenbar war bei diesen Herren nichts mehr zu pfänden, denn die Pfändung des Gastes für die unbezahlte Zeche hat sich als privates Pfändungsrecht bis in unsere Tage erhalten. Da nichts zu pfänden war, mussten die Zechbrüder die Schuldhafte über sich ergehen lassen. —

Schluss.

Ein Stück saftiger, lebendiger Volkskunde liegt vor uns. Der Volksgeist in seiner Tiefe und in seiner Schönheit steigt auf, der Volksgeist, der zugleich Rechtsgeist ist. Der Geist eines Volkes wandelt sich langsam, sehr langsam. Was sind Jahrzehnte, Jahrhunderte in diesem gewaltigen Ringen! Manches wird verschüttet und überdeckt. Das kann nicht anders sein. Manches wird verstümmelt und zerbrochen. Aber die Grundlagen bleiben lange Zeit, vielleicht ewig. In Märchen, in Sagen und Legenden, in Volksliedern, in Sprüchen und Schwänken bergen sich die urtümlichen Vorstellungen des Volkes. Hier sitzen die Elemente von Religion und Recht, von Sitte und Moral. Wer sein Volk erkennen will, der verweile nicht bei den Zufälligkeiten, die gerade seine Zeit aufweist. Er dringe in diese Quellen ein, in denen altes, ältestes Volksgut haust. Dieser Wahrheit sollte sich der moderne, ja der modernste Jurist nicht verschliessen.
